

befehls vor. Sofern der Staatsanwalt den vorläufig Festgenommenen nicht in Freiheit setzt, hat er zu veranlassen, daß der Beschuldigte unverzüglich (spätestens am Tage nach der vorläufigen Festnahme oder Zuführung) dem Kreisgericht vorgeführt wird. Zugleich hat der Staatsanwalt Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls zu stellen. Unverzüglich (spätestens am Tage nach der Vorführung) ist der Beschuldigte richterlich zu vernehmen (vgl. dazu Abschnitt 4.4.). Auf der Grundlage aller vorliegenden Ermittlungsergebnisse und der Erklärungen des Beschuldigten prüft der Richter eigenverantwortlich, ob Haftbefehl zu erlassen ist. Hält der Richter danach die Verhaftung für erforderlich, so erläßt er den Haftbefehl gegen den Beschuldigten. Zu dem Fall, daß der Richter den Erlaß des so beantragten Haftbefehls ablehnt, wurden bereits im Abschnitt 4.5. Ausführungen gemacht.

Soweit es die Situation zum Zeitpunkt der Gefahr im Verzuge erlaubt, ist zu prüfen, ob ein Prozeßhindernis (Fehlen gesetzlicher Voraussetzungen der Strafverfolgung) besteht. Falls kein Prozeßhindernis festgestellt wird, hat der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan zu beachten, daß bei der Erwägung der vorläufigen Festnahme bei Gefahr im Verzuge die gleichen Grundsätze wie im Zusammenhang mit der Verhaftung gelten (vgl. Abschnitt 3.1.).

Leistet der Beschuldigte dem Angehörigen des Untersuchungsorgans, der die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO ausführt, Widerstand, ist dagegen — wenn andere Mittel nicht ausreichen — die körperliche Einwirkung oder die Anwendung von Hilfsmitteln nach § 16 VP-Gesetz zulässig.⁴⁸

5.2. Die vorläufige Festnahme durch jedermann bei Antreffen oder Verfolgen auf frischer Tat

An sich ist die Strafverfolgung eine staatliche Funktion. Aber die Strafverfolgungsorgane können nicht ständig überall anwesend sein, um gegen Straftäter auf frischer Tat vorzugehen. Deshalb überträgt § 125 Abs. 1 StPO die Befugnis zur vorläufigen Festnahme als einen einzelnen zur Strafverfolgung gehörenden Akt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an jedermann. Damit wird jede Person ermächtigt, eigenverantwortlich in Form gesellschaftlicher Tätigkeit für den sozialistischen Staat zu handeln, wenn die frische Tat die vorläufige Festnahme erforderlich macht.

Das Recht zur vorläufigen Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO steht ausnahmslos jedem erwachsenen oder jugendlichen oder minderjährigen Bürger der DDR sowie jedem sich in der DDR aufhaltenden Ausländer zu. Jedermann ist auch der Staatsanwalt oder der Angehörige des Untersuchungsorgans (vgl. Abschnitt 5.2.1.).